

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

E-Mail an: christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 14. März 2019 - MSH

Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) Stellung zu nehmen. Als nationaler Arbeitgeberverband, der sich auf allen Stufen der Berufsbildung engagiert, bringt hotelleriesuisse der Ausgestaltung der geplanten Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung grosses Interesse entgegen.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht hotelleriesuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken, was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte.

Die Bildung für das Gastgewerbe ist ein zentrales Tätigkeitsfeld von hotelleriesuisse. Neben dem Angebot von neun verschiedenen beruflichen Grundbildungsberufen, einige davon in den Schulhotels von hotelleriesuisse, pflegen wir eine enge Beziehung zu den höheren Fachschulen für die Branche. hotelleriesuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und Minderheitsaktionärin der Swiss School of Tourism and Hospitality sowie Gründerin der Ecole

Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule). Wir sind zudem einer der drei Trägerverbände der Bildungs-OdA Hotel & Gastro *formation*, die u.a. Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Jedes Jahr gibt es in der Branche ca. 3'200 Lehrabschlüsse, ca. 800 Abschlüsse der höheren Berufsbildung, sowie ca. 600 Hochschulabschlüsse.

2. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Das Gastgewerbe hat mit seinen mit zehn beruflichen Grundbildungsberufen, elf eidg. Prüfungen, einem Bildungsgang HF sowie einem NDS HF einen starken Bezug zur Berufsbildung und kennt die Bedeutung der involvierten Lehrpersonen. Darüber hinaus sind die Beratungs- und Forschungsleistungen des gegenwärtigen EHB, zum Beispiel in Bezug auf Berufsentwicklung, Digitalisierung und Lehrvertragsauflösungen, von grosser und direkter Relevanz für die Branche.

Es ist wichtig für uns, dass die zukünftige Organisation des EHB auch weiterhin eine breite, arbeitsmarktnahe und landesweite Palette von Forschung und Dienstleistung gewährleistet. Für die Gewährleistung einheitlicher Standards in der Berufsausbildung sowie zukunftsfähiger Grundlagen ist ein starkes nationales Kompetenzzentrum für die Berufsbildung unverzichtbar. hotelleriesuisse begrüsst die Entscheidung, mit einem Gesetz eine solide und rechtskonforme Grundstruktur für dieses Kompetenzzentrum zu schaffen. Bei deren Ausgestaltung sehen wir jedoch noch Klärungsbedarf.

3. Anmerkung zu den einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts

- Ausgangslage und Positionierung der EHB

Die geplante Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) reiht sich in die Hochschullandschaft der Schweiz ein und gehört innerhalb dieser Landschaft zu den eidgenössischen Hochschulen. Sie soll als Pädagogische Hochschule mit entsprechender Autonomie agieren, zugleich aber zu konkreten Leistungen und den Einbezug diverser Partner verpflichtet werden.

Innerhalb der hochschulischen Institutionen der Eidgenossenschaft fällt eine grosse Vielfalt an Organisationsformen und rechtlichen Grundlagen auf. Der Entwurf für das künftige EHB-Gesetz weicht vom Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ebenso deutlich ab wie von der Departementsverordnung, welche der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen zugrunde liegt. Auch im Vergleich zu den rechtlichen Grundlagen der Fachhochschulen und übrigen Pädagogischen Hochschule liegen auffällige Unterschiede vor, gerade was Typus, Autonomie, Aufgaben und Kooperationen betrifft. Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) verlangt jedoch ausdrücklich eine kohärente schweizerische Hochschulpolitik (Art. 3). Dies wirft Fragen dazu auf, wie die Governance und (Monopol-)Aufträge der EHB sauber geregelt und zugleich faire Entwicklungschancen innerhalb der Hochschullandschaft gewährleistet werden können.

- Art. 1

Analog zu den rechtlichen Grundlagen ist hier auf die Autonomie der EHB einzugehen: *Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom* (vgl. ETH-Gesetz und Gesetze anderer Pädagogischer Hochschulen).

Die unter Ziffer 7 verlangte Akkreditierung wird vom Gesetz bereits antizipiert, obwohl das Verfahren erst noch zu durchlaufen ist. Gemäss HFKG ist die Akkreditierung zwingend bis 2022 zu erlangen, damit die EHB sich als die Hochschule bezeichnen kann, als die sie im Gesetz bereits erscheint. Widersprüchlicherweise erwähnt das Gesetz aber nicht, dass es sich bei der EHB um eine Pädagogische Hochschule handeln soll. Der Hochschultypus ist jedoch eine grundlegende Information, die den Gesetzen anderer Hochschulen klar zu entnehmen ist. Zudem hat sie für die Einschätzung des Gesetzes im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Relevanz.

Da die Akkreditierung der EHB dem Schweizerischen Akkreditierungsrat obliegt, stellt sich die Frage, wie dieser wesentliche Aspekt in das Gesetz integriert werden kann. Es erscheint sinnvoll, im bestehenden Text festzuhalten, dass *eine Akkreditierung als Pädagogische Hochschule angestrebt* wird. Alternativ ist die erfolgreiche Akkreditierung abzuwarten, bevor das Gesetz unter Nennung des korrekten Hochschultyps erlassen wird.

- Art. 2

Ziffer 1 ergänzen durch: „... ein Kompetenzzentrum, das durch *anwendungsorientierte* Lehre und Forschung sowie Dienstleitungen zur Entwicklung der Berufspädagogik und der Berufsbildung in der Schweiz beiträgt“.

Im Einklang mit den im Erläuternden Bericht definierten Zielen ergänzen durch eine weitere Ziffer mit dem Inhalt: „*In seinen Tätigkeiten berücksichtigt die EHB die Bedürfnisse der Kantone und Sprachregionen in der Berufsbildung.*“

Ausserdem fehlt eine Ziffer zum Engagement der EHB im internationalen Austausch zur Berufsbildung. Das gegenwärtige EHB spielt hier eine wichtige Rolle als Ansprechpartnerin, die sich inhaltlich vom Aufbau von Kooperationen unterscheidet, wie sie in Art. 4 auftreten. Dieser Auftrag ist im Gesetz explizit festzuhalten.

- Art. 3

Ziffer 3 ergänzen durch: „Sie betreibt *anwendungsorientierte* Berufsbildungsforschung und *integriert sie in ihre Lehre*“.

Ergänzend ist eine Ziffer einzufügen, die auf die in Art. 9 vorgesehene Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates verweist. Damit soll betont werden, dass die EHB auch als autonome Hochschule der Steuerung der Berufsbildung durch den Bund verpflichtet bleibt, was die Aus- und Weiterbildung für Berufsbildungsverantwortliche betrifft. Hier ist auch transparent zu regeln, welche allfälligen Kompetenzen in Hinblick auf die EHB vom Bundesrat an das SBFI übertragen werden. Hier hat es in der Vergangenheit Unklarheiten gegeben, die es im Gesetz auszuräumen gilt.

- Art. 4

Andere Hochschulgesetze nennen Kooperationen mit anderen Hochschulen und der Wirtschaft in einem Atemzug. Das vorliegende Gesetz behandelt die kantonalen pädagogischen Hochschulen (PH) und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in einer gesonderten Ziffer. Dies liegt dem Erläuternden Bericht zufolge daran, dass diese Partner aufgrund der bestehenden bilateralen Vereinbarungen und der Arbeitsmarktnähe der Berufsbildung von besonderer Bedeutung für die EHB sind. Diese besondere Bedeutung kommt aber im Gesetzestext nicht ausreichend zum Ausdruck und erfährt keine institutionalisierte Umsetzung. Sinnvoller wäre

daher die folgende Formulierung: „Die EHB ergänzt sich mit den anderen pädagogischen Hochschulen. Durch den Aufbau geeigneter Strukturen und Gefässe stellt sie den laufenden Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt in ihre Ausbildungs- und Forschungstätigkeit sicher“.

Die direkte Verbindung der Arbeitswelt ist das wichtigste Alleinstellungsmerkmal der Berufsbildung. Zugleich hat die Arbeitswelt ein starkes Interesse am Gedeihen der EHB als Ausbildungs- und Forschungsstätte. Dies sollte auch im EHB-Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck kommen.

- Art. 5

Bei der Anerkennung der Bildungsgänge für Berufsbildungsverantwortliche ergibt sich aus dem Gesetz das Problem, dass sowohl Bildungsanbieterin (EHB) als auch Anerkennungsinstanz (SBFI) demselben Departement (WBF) unterstehen. Dies birgt einen Interessenkonflikt und benachteiligt ggf. andere Anbieter.

- Art. 36

Die EHB ist als nationales Kompetenzzentrum für die Berufsbildung unverzichtbar. Entsprechend muss sie auch befähigt sein, leistungsstarkes Personal an sich zu binden. Dazu muss die berufliche Vorsorge transparent geregelt sein.

4. Zusammenfassung

hotelleriesuisse unterstützt die Schaffung einer zeitgemässen und rechtskonformen Grundstruktur für die EHB. Ihre umfassenden Leistungen haben einen festen Platz in der Landschaft der schweizerischen Berufsbildung, und als zentrale Ansprechpartnerin für die Organisationen der Arbeitswelt ist sie von grosser Bedeutung.

Wie in unseren vorangegangenen Bemerkungen aufgezeigt fehlt es dem vorliegenden Gesetzesentwurf noch an Klarheit und Schärfe, insbesondere was die Art der Hochschule sowie ihre Steuerung im Spannungsfeld zwischen Forschungsautonomie und Dienstleistungsauftrag betrifft. Die EHB wird wegen ihrer sehr vielfältigen Aufgaben, ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Berufsbildung und ihrer Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft notwendigerweise eine Sonderform unter den schweizerischen (Pädagogischen) Hochschulen darstellen. Dies birgt Potential für Konflikte und damit Reibungsverluste. Umso wichtiger ist es, das EHB-Gesetz so zu formulieren, dass die neue Hochschule mit ihren Rechten, Pflichten, Partnern und Grenzen unmissverständlich hervortritt. Dazu gehört, verbindliche Strukturen für den Austausch mit den Organisationen der Arbeitswelt vorzusehen, und die Steuerung ihrer Arbeit über strategische Zielsetzungen und Leistungsauftrag klarer herauszuarbeiten. Denn nur mit einem klaren Profil wird die EHB ihre wichtige Rolle optimal entfalten können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Position. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Claude Meier
Direktor



Dr. Ueli Schneider
Leiter Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung

Kontakt: Miriam Shergold
Verantwortliche Bildungspolitik
miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch
031 370 42 61